



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 13. Juni 2017
Zl. B,K-001-2.5/060617/DR, HA

GZ: BKA-601.468/0005-V/1/2017

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991
geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zu § 50 Abs. 1 VStG

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestandener Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Das heißt, dass diese Ermächtigung bisher individuell zu erfolgen hatte. Da zu den Organen der öffentlichen Aufsicht u.a. auch die Organe des Sicherheitsdienstes (und gem. § 5 Abs. 2 SPG auch Angehörige der Gemeindegewachkörper) gehören, konnte die Behörde – mit Zustimmung der (gemeindlichen) Dienstbehörde iSd § 50 Abs. 1 letzter Satz VStG – Angehörige eines Gemeindegewachkörpers ermächtigen, mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll an die Stelle einer individuellen Ermächtigung eine generelle gesetzliche Ermächtigung treten. Das



bedeutet, dass Angehörige eines Gemeindegewachkörpers ex lege ermächtigt wären, iSd § 50 Abs. 1 erster Satz mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Wenngleich gegen dieses Vorhaben aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes keine Bedenken in der Sache bestehen, so wäre dennoch zu prüfen, ob und inwieweit die vorgesehene ex lege Ermächtigung im Einklang mit Art. 118a Abs. 2 B-VG steht, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde Angehörige eines Gemeindegewachkörpers (nur) mit Zustimmung der Gemeinde ermächtigen kann, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes im selben Umfang mitzuwirken wie die übrigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zu §§ 47 und 49a VStG

Gemäß den §§ 47 und 49a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Erledigung von Anzeigen mittels Anonymverfügung oder Strafverfügung dann zulässig, wenn die Anzeige auf einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht **oder** auf automatischer Überwachung beruht.

Begründet wurde diese im Rahmen der 14. StVO-Novelle im Jahr 1987 erfolgte Erweiterung der Möglichkeiten abgekürzter Verfahren mit folgender Klarstellung:

„Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Strafverfügung erlassen werden darf, soll insofern eine Erweiterung erfolgen, als hierfür auch die Auswertung automatischer Überwachungen (z.B. automatische Radarkontrollen) genügen soll. Unter dem Gesichtspunkt des Beweiswertes solcher automatischer Überwachungen ist es gerechtfertigt, sie der eigenen dienstlichen Wahrnehmung von Organen der öffentlichen Sicherheit gleichzustellen.“

Mit dieser Begründung steht fest, dass es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung abgekürzter Verfahren in erster Linie auf den Beweiswert derartiger Kontrollen ankommt und nicht etwa darauf, wer diese durchführt.

Geschwindigkeitsmessgeräte, die *bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen* verwendet werden, unterliegen gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (§ 13 Abs. 2 Z 2) der Eichpflicht. Erst dadurch stellt das VStG den (erhöhten) Beweiswert automatischer Überwachungen jenen der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht gleich und erklärt abgekürzte Verfahren bei Anzeigen, die auf automatischer Überwachung beruhen, für zulässig. Zu beachten ist, dass bei abgekürzten Verfahren der Beweiswert im Vordergrund steht, nicht aber, ob die Überwachung „behördlich“ erfolgt ist.

Da immer wieder in der Vergangenheit auch im Zusammenhang mit der vom Österreichischen Gemeindebund geforderten Aufnahme der punktuellen

Geschwindigkeitsmessung (§ 98b StVO) in den Katalog der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (§ 94d StVO) Bedenken ob der Zulässigkeit abgekürzter Verfahren geäußert wurden, wenn Behörden im Rahmen von automationsunterstützten Überwachungen Dritte mit Hilfstätigkeiten beauftragen, sollte in den §§ 47 und 49a VStG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass abgekürzte Verfahren auch in diesen Fällen zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel